jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/12/11 1Ob653/57, 5Ob545/59, 8Ob531/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1957

Norm

ZPO §38
ZPO §396 D
ZPO §403
ZPO §527 Abs2 B3b

Rechtssatz

Unzulässigkeit eines Revisionsrekurses gegen den ohne Rechtskraftvorbehalt ergangenen Beschluß des Rekursgerichtes, mit dem der Beschluß des Erstgerichtes, durch den der Antrag des Klägers auf Fällung eines Versäumungsurteiles wegen nicht rechtzeitiger Beibringung der Vollmacht des Beklagtenvertreters (gemäß § 38 ZPO) abgewiesen wurde, aufgehoben wird und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung unter Abstandnahme vom Weisungsgrund nach Prüfung der Schlüssigkeit aufgetragen wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 653/57
  Entscheidungstext OGH 11.12.1957 1 Ob 653/57
- 5 Ob 545/59
  Entscheidungstext OGH 25.11.1959 5 Ob 545/59
  Ähnlich
- 8 Ob 531/80
  Entscheidungstext OGH 02.10.1980 8 Ob 531/80
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Nicht rechtzeitige Klagebeantwortung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0035691

Dokumentnummer

JJR_19571211_OGH0002_0010OB00653_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at